

## Reglement für die Benützung von Gemeindelokalitäten

<b>Übernahme, Rückgabe der Schlüssel und Lokalität</b>	Der Schlüssel muss bei der Stadtverwaltung während den Büro-Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Übernahme der Lokalität und die Abgabe derselben wird mit dem Hauswart terminiert. Die Lokalitäten sind in demselben Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
<b>Aufräumen/putzen</b>	Erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter/Benützer selbst. Einsätze vom Hauswart werden nach geltendem Stundenansatz weiter verrechnet.
<b>Ordnung/Aufsicht</b>	Der Veranstalter/Benutzer ist für die Ordnung und Aufsicht inner- sowie ausserhalb der gemieteten Räume verantwortlich. Bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.
<b>Haftung</b>	Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters/Benützers, bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Die Stadt lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen sowie Diebstahl ab.
<b>Kehricht</b>	Die Kehrichtentsorgung erfolgt durch den Mieter der Lokalität.
<b>Parkplätze</b>	Sollten zusätzliche Parkplätze benötigt werden, ist dies mit der Kanzlei abzuklären. Zusätzliche Aufwendungen (Absperrung, Einweisung durch die Polizei etc.) werden nach geltendem Stundenansatz weiter verrechnet.
<b>Übrige Bewilligungen</b>	Bewilligungen für Ausschank von gebranntem Wasser sind frühzeitig einzuholen.
<b>Musik / Einhaltung der Nachtruhe</b>	Musik, Live oder ab Anlage, kann in den Lokalitäten bis 24.00 Uhr gehört werden. Bei offenen Fenstern ist die Lautstärke zu reduzieren, um Störungen bei den Anwohnern zu vermeiden.
<b>Reinigung</b>	Die Reinigung der Lokalitäten nach Anlässen erfolgt in Absprache und nach Anweisung des Hauswartes. Putzmittel und Reinigungsgeräte werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt.
<b>Fehlendes, defektes Material</b>	Der Benützer/Mieter muss für fehlendes und/oder defektes Material aufkommen.
<b>Gebühren</b>	Werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.
<b>Maximalpersonenzahl / Feuerpolizeiliche Vorschriften</b>	Die feuerpolizeilichen Vorschriften für Räume sind einzuhalten. Für den Gemeindesaal gilt eine Maximalbelegung von 60 Personen. Die Maximalbelegung ist einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass bei sämtlichen Anlässen der Fluchtweg offen und nicht durch Möbel, Stehbars etc. verstellt ist.